

§ 243 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

Zweiter Unterabschnitt – Eröffnungsbilanz. Jahresabschluss -> Erster Titel – Allgemeine Vorschriften

Titel: Handelsgesetzbuch

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HGB

Gliederungs-Nr.: 4100-1

Normtyp: Gesetz

§ 243 HGB – Aufstellungsgrundsatz

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.
- (2) Er muss klar und übersichtlich sein.
- (3) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.